

Unterrichtung 19/186

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB))

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend zuständig ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss



Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Klaus Schlie, MdL

im Hause

Kiel, 29. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB)) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien

Anlage

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

A Problem

1. Das Schulwesen untersteht der Aufsicht des Landes. Diese Aufsicht über die Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes folgt einer zweistufigen Behördenorganisation. Die Schulaufsicht wird wahrgenommen durch die Schulämter in den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Landesbehörden sowie durch das für Bildung zuständige Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde. Die oberste Schulaufsichtsbehörde Bildungsministerium nimmt dabei zugleich auch unmittelbare schulaufsichtliche Zuständigkeiten z.B. gegenüber den Gymnasien, den Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und den berufsbildenden Schulen wahr. Eine schulaufsichtliche Mittelebene - also eine obere Schulaufsichtsbehörde - ist in der schulgesetzlichen Organisation der Schulaufsicht hingegen nicht vorgesehen.

Nunmehr sollen die verschiedenen, auf mehrere Ressorts verteilten Kompetenzen hinsichtlich der beruflichen Bildung im Allgemeinen und diejenigen für die berufsbildenden Schulen im Sinne des Schulgesetzes innerhalb der Landesverwaltung gebündelt werden. Entstehen soll deshalb ein Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) als ein Landesamt. Das SHIBB soll dabei auch die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht (Rechtsaufsicht eingeschlossen) über die öffentlichen berufsbildenden Schulen im Sinne des Schulgesetzes ausüben. Eine solche schulaufsichtliche Organisation kennt das Schulgesetz bislang weder hinsichtlich des behördlichen Aufbaus noch hinsichtlich der inhaltlichen Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden.

2. Es ist vorgesehen, die Oberstufe an den allgemein bildenden Schulen weiterzuentwickeln. Der bislang geltende Ansatz, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich einem festen Klassenverband zugeordnet sind, soll dabei im Kern aufgegeben werden. Dies kann Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Klassenkonferenz gemäß § 65 Absatz 1 Schulgesetz haben, die gesetzlich zu berücksichtigen sind.

B Lösung

1. In den generellen Vorschriften des Schulgesetzes zur Organisation sowie zu den Zuständigkeiten der staatlichen Aufsicht über die öffentlichen Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes wird eine obere Schulaufsichtsbehörde (SHIBB) eingeführt, die die Schulaufsicht über die öffentlichen berufsbildenden Schulen wahrnimmt. Die Organisation der Schulaufsichtsbehörden wird entsprechend verändert. Ferner wird die Zuständigkeit der nunmehr drei Schulaufsichtsbehörden festgelegt. Die Regelungen erfolgen unabhängig von der Zuordnung des SHIBB zum Geschäftsbereich einer bestimmten obersten Landesbehörde. In einer eigenständigen Regelung zum SHIBB werden zudem weitere gesetzgeberische Grundaussagen für dieses neue Landesamt getroffen. Ferner wird in der

Zusammenschau der fortan drei unterschiedlichen Schulaufsichtsbehörden klargestellt, dass im Sinne des Schulgesetzes unverändert nur dasjenige Ressort, welches den Begriff "Bildung" in der Ressortbezeichnung führt, das für Bildung zuständige Ministerium ist, welches wiederum als oberste Schulaufsichtsbehörde fungiert und welches auf der Grundlage des Schulgesetzes - soweit nicht im Einzelfall abweichend geregelt - insbesondere die für den Schulbereich erforderlichen Rechtsverordnungen erlässt.

2. In § 65 Schulgesetz wird für den Fall geregelt, dass in der Oberstufe die Schülerinnen und Schüler nicht in einem festen Klassenverband unterrichtet werden, für die Zusammensetzung der Klassenkonferenz die gesamte Jahrgangsstufe als Lerngruppe gilt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Änderungen des Schulgesetzes werden keine Kosten ausgelöst. Denn es werden nur die erforderlichen schulgesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein SHIBB im o.g. Sinne tatsächlich errichtet werden und seine Tätigkeit insbesondere als obere Schulaufsichtsbehörde aufnehmen kann. Es handelt sich um abstrakt-generelle Regelungen, die überdies erst Geltung erlangen, wenn das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist. Durch die Änderungen im Schulgesetz wird das SHIBB selbst nicht errichtet.

2. Verwaltungsaufwand

Die vorstehenden Ausführungen zu den Kosten (SHIBB) gelten entsprechend.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die vorstehenden Ausführungen zu den Kosten (SHIBB) geltend entsprechend für etwaige Auswirkungen dieses Gesetzes auf die private Wirtschaft.

E Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom ...

F Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden im Achten Teil, Abschnitt II die Worte "§ 129 a Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)" eingefügt.
- 2. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
 - "(6) Bei den berufsbildenden Schulen führt die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung Landesamt (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch."
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- In § 40 Absatz 1 werden nach den Worten "des für Bildung zuständigen Ministeriums" die Worte ", bei berufsbildenden Schulen nach Entscheidung der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde," eingefügt.
- 4. § 65 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Wird der Unterricht in der Oberstufe nicht in einem festen Klassen- oder Lerngruppenverband erteilt, gilt die gesamte Jahrgangsstufe als Lerngruppe gemäß Absatz 1 Satz 1. Klassensprecherin oder Klassensprecher ist dabei eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der gemäß § 81 Absatz 2 Satz 3 für die Jahrgangsstufe in die Klassensprecherversammlung gewählt worden ist; eine Stellvertretung untereinander für die jeweilige Teilnahme an einer Sitzung ist zulässig."
- 5. § 109 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung Landesamt (SHIBB) und das RBZ schließen Zielvereinbarungen ab, insbesondere über:

- 1. die nähere Ausgestaltung der von dem RBZ zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
- 2. die durch das SHIBB zu veranlassenden Stellenzuweisungen,
- die durch das SHIBB zur Verfügung zu stellenden Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte.
- 4. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages."
- 6. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Davon ausgenommen sind die §§ 10, 33 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 6, §§ 37, 38 und 40, §§ 52, 58, 59, 64 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 1, 2 und 4, § 96 Satz 2."

- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 7. In § 126 wird Absatz 5 gestrichen.
- 8. § 129 erhält folgende Fassung:

"§ 129 Schulaufsichtsbehörden

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB). Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium; es führt den Begriff Bildung in der Ressortbezeichnung.

(2) Zuständig ist

- die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
- die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
- 3. die obere Schulaufsichtsbehörde im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung Landesamt (SHIBB)
 - a) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 hinsichtlich der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren,

- b) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der berufsbildenden Schulen, deren Träger das Land ist,
- c) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 hinsichtlich besonderer berufsbildender Versuchsschulen,

4. die oberste Schulaufsichtsbehörde

- a) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 hinsichtlich der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und der besonderen allgemein bildenden Versuchsschulen sowie der Förderzentren als besondere Versuchsschulen,
- b) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, deren Träger das Land ist,
- c) für die Aufgabe nach § 125 Absatz 3 Nummer 4 hinsichtlich der Grundschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist.
- (3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die obere und die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen.
- (4) Verordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums und einzelne Vorschriften in diesen Verordnungen sind im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen, soweit sie unmittelbar die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren betreffen; dies gilt auch für die Verordnung zu Zeugnissen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und für die Verordnung gemäß § 126 Absatz 2 Nummer 9. Im Übrigen sind das SHIBB und die ihm übergeordnete oberste Landesbehörde vor Erlass, Aufhebung oder Änderung einer Verordnung anzuhören."

9. Folgender § 129 a wird eingefügt:

"§ 129 a Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)

- (1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung Landesamt (SHIBB) nimmt als eine Landesoberbehörde Aufgaben der beruflichen Bildung wahr. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs obliegen ihm die in § 134 Absatz 1 bestimmten Aufgaben des Instituts für Qualitätsentwicklung. Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde regelt die Arbeitszeit der am Institut tätigen Studienleiterinnen und Studienleiter durch Verordnung; das für Bildung zuständige Ministerium ist vorab anzuhören.
- (2) Das SHIBB arbeitet bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie bei allen schulartübergreifenden pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen eng mit der obersten und unteren Schulaufsicht, mit dem Institut für Qualitätsentwicklung und mit den Hochschulen des Landes zusammen.

- (3) Beim SHIBB wird ein Kuratorium mit beratender Funktion in Angelegenheiten der beruflichen Bildung eingerichtet. Es setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der für Bildung, für Wirtschaft, für Landwirtschaft und für Gesundheit zuständigen Ministerien sowie gegebenenfalls weiterer oberster Landesbehörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Schulträger sowie der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren zusammen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Dienstaufsicht über das SHIBB obliegt der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde. Die oberste Schulaufsichtsbehörde übt die Fachaufsicht über die obere Schulaufsicht im SHIBB aus."

10. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen und die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Verwaltungsvorschrift näher ausgestalten."
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- "(3) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt die Arbeitszeit der am Institut tätigen Studienleiterinnen und Studienleiter durch Verordnung."

11. § 137 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für Schulen, deren Träger das Land ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zuständigkeiten für den Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 126 Absatz 2 bis 4, für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und 4 und die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden nach § 129 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln sowie Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden auf andere Landesbehörden übertragen."

12. § 141 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Absatz 1 und 2 sind die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ für die Entscheidung über den Widerspruch gegen durch sie erlassene Verwaltungsakte zuständig."

13. § 148 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die §§ 39, 40, 109, 126, 129 und 141 finden in ihrer am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist. § 129a findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist.

Wird das SHIBB nicht im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums errichtet, gelten die auch oder nur für die berufsbildenden Schulen von diesem in dienstrechtlicher Hinsicht erlassenen Verwaltungsvorschriften bis zu ihrem Neuerlass, ihrer Änderung oder ihrer Aufhebung unverändert fort."

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 5, Nummer 7 bis 9 sowie Nummer 12 und 13 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther Ministerpräsident Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

- Es wird das Ziel verfolgt, die verschiedenen, auf unterschiedliche Ressorts verteilten Kompetenzen hinsichtlich der beruflichen Bildung und diejenigen für die beruflichen Schulen innerhalb der Landesverwaltung an einer Stelle zu bündeln. In der Umsetzung soll ein Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) als ein Landesamt entstehen. Das SHIBB soll dabei auch die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht (Rechtsaufsicht eingeschlossen) über die öffentlichen berufsbildenden Schulen im Sinne des Schulgesetzes ausüben. Eine solche schulaufsichtliche Organisation kennt das Schulgesetz bislang weder hinsichtlich des behördlichen Aufbaus noch hinsichtlich der inhaltlichen Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die schulrechtlichen Vorschriften zur Organisation und zu den Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden als eine abstrakt-generelle Grundvoraussetzung für das verfolgte Anliegen in der erforderlichen verwaltungsrechtlichen Klarheit anzupassen. Um die konkret rechtswirksame Errichtung einer neuen Landesoberbehörde, die innerhalb der Landesverwaltung zentral für die berufliche Bildung zuständig ist, geht es in diesem Gesetzentwurf hingegen nicht.
- b) Es ist vorgesehen, die Oberstufe an den allgemein bildenden Schulen weiterzuentwickeln. Der bislang geltende Ansatz, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich einem festen Klassenverband zugeordnet sind, soll dabei im Kern aufgegeben werden. Dies kann Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Klassenkonferenz gemäß § 65 Absatz 1 SchulG haben, die gesetzlich zu berücksichtigen sind.

II. Wesentliche Regelungen:

- a) Zur Bündelung der Kompetenzen zur beruflichen Bildung in einem SHIBB als Landesamt:
 - > Neben der unteren Schulaufsichtsbehörde "Schulamt" und der obersten Schulaufsichtsbehörde "das für Bildung zuständige Ministerium" wird die obere Schulaufsichtsbehörde "Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung Landesamt (SHIBB)" aufgenommen.
 - > Die Zuständigkeiten der nunmehr drei Schulaufsichtsbehörden werden festgelegt. Die obere Schulaufsichtsbehörde im SHIBB ist danach zuständig für die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren.
 - > Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB durch Rechtsverordnung gemäß Schulgesetz bestehende ei-

gene Aufgaben zu übertragen (z.B. Festsetzung von Umschülerbeiträgen, Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben in Schulen, Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß § 126 Absatz 3 Satz 1 und 3 Schulgesetz (Durchführung des Unterrichts, Stundentafeln) etc. - alles die berufsbildenden Schulen betreffend).

- Es wird ein neuer § 129a Schulgesetz aufgenommen, der über die konkreten schulaufsichtlichen Zuständigkeiten der oberen Schulaufsicht im SHIBB hinaus die Kernaufgaben des SHIBB als ein Landesamt für die berufliche Bildung beschreibt sowie festlegt, dass und in welcher grundsätzlichen Zusammensetzung beim SHIBB ein Kuratorium mit beratender Funktion einzurichten ist.
- > Um in der erforderlichen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Klarheit sicherzustellen, welche oberste Landesbehörde die oberste Schulaufsicht wahrnimmt sowie auf der Grundlage des Schulgesetzes die erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt, wird festgelegt, dass das gemäß Schulgesetz für Bildung zuständige Ministerium dasjenige Ressort ist, welches den Begriff "Bildung" in seiner Bezeichnung führt. Hintergrund ist, dass das SHIBB im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums errichtet werden soll.
- > Es wird überdies geregelt, dass das SHIBB der Dienstaufsicht der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde unterliegt. Dies ist diejenige oberste Landesbehörde, deren Geschäftsbereich das SHIBB zugewiesen sein wird, also das für Wirtschaft und Arbeit zuständige Ministerium.
- Unabhängig davon liegt die Fachaufsicht über das SHIBB in schulaufsichtlichen Angelegenheiten durchgängig bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, also bei dem gemäß Schulgesetz für Bildung zuständigen Ministerium (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur).
- > In § 129 Schulgesetz wird ergänzend aufgenommen, dass Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Schulgesetzes, die unmittelbar die berufsbildenden Schulen betreffen, sowie die Zeugnisverordnung und die Pflichtstundenverordnung (Lehrkräfte) durch das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen sind. Im Übrigen sind das SHIBB und dessen übergeordnete oberste Landesbehörde bei Verordnungen frühzeitig, spätestens vor Beginn des regulären Beteiligungsverfahrens, anzuhören.
- > Der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde werden für die Wahl der Schulleiter (Schulleiterwahlausschuss) an den berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ die Befugnisse für die Durchführung des Verfahrens übertragen. Gleiches gilt bei den berufsbildenden Schulen für die Entscheidung über Ausnahmen von diesem Verfahren.

- > Ferner erhält das SHIBB gesetzlich die Zuständigkeit, mit den RBZ die gemäß § 109 Schulgesetz vorgesehenen Zielvereinbarungen zu schließen.
- > Die vorstehenden Regelungen finden ab dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist.
- b) In § 65 Schulgesetz wird für den Fall geregelt, dass in der Oberstufe die Schülerinnen und Schüler nicht in einem festen Klassenverband unterrichtet werden, für die Zusammensetzung der Klassenkonferenz die gesamte Jahrgangsstufe als Lerngruppe gilt.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Es wird mit § 129a (neu) eine Grundsatzregelung für eine bislang nicht existente Landesoberbehörde, das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB), neu aufgenommen. An betreffender Stelle ist mithin auch entsprechend die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nr. 2 und Nr. 3 (§§ 39, 40):

Der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde werden für die Wahl der Schulleiter (Schulleiterwahlausschuss) an den berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ die Befugnisse für die Durchführung des Verfahrens übertragen (§ 39 Absatz 6). Gleiches gilt bei den berufsbildenden Schulen für die Entscheidung über Ausnahmen von diesem Verfahren (§ 40 Absatz 1). Hintergrund der Regelung ist, dass das SHIBB im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums errichtet werden und dort - siehe: § 129a Abs. 4 (neu) - die oberste Dienstaufsicht über die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ bestehen soll.

Zu Nr. 4 (§ 65):

Die Regelung stellt sicher, dass die Zusammensetzung der Klassenkonferenz auch in denen Fällen eindeutig erfolgt, in denen in der Oberstufe die Schülerinnen und Schüler nicht in einem festen Klassen- oder Lerngruppenverband unterrichtet werden.

Zu Nr. 5 (§ 109):

Das SHIBB erhält gesetzlich die Zuständigkeit, mit den RBZ die gemäß § 109 Schulgesetz vorgesehenen Zielvereinbarungen zu schließen.

Zu Nr. 6 (§ 110):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 7 (§ 126):

Auch die fachliche Kompetenz zu den Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt soll im SHIBB gebündelt werden. Damit einhergehend wird auch die Zuständigkeit des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums für den Erlass der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu diesen Schulen nicht mehr aufrechterhalten. Mit der Streichung geht diese Kompetenz auf das für Bildung zuständige Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 (neu) über. Die Verordnungen über die Schularten Berufsfachschule und Fachschule jeweils mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt sind dabei gemäß § 129 Absatz 4 Satz 1 (neu) im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen. Aktuell existiert mit der Landesverordnung über Fachschulen der Agrarwirtschaft eine solche Verordnung.

Zu Nr. 8 (§ 129):

zu Absatz 1:

Neben der unteren Schulaufsichtsbehörde "Schulamt" und der obersten Schulaufsichtsbehörde "das für Bildung zuständige Ministerium" wird die obere Schulaufsichtsbehörde "Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)" aufgenommen. Fortan sieht die schulgesetzliche Behördenorganisation der staatlichen Schulaufsicht (Art. 7 Absatz 1 GG, § 125 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz) mithin drei verschiedene Schulaufsichtsbehörden vor: das Schulamt (untere Landesbehörde), die obere Schulaufsichtsbehörde im SHIBB (Landesoberbehörde), das für Bildung zuständige Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde (oberste Landesbehörde).

Um in der erforderlichen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Klarheit sicherzustellen, welche oberste Landesbehörde die oberste Schulaufsicht wahrnimmt sowie auf der Grundlage des Schulgesetzes die erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt, wird festgelegt, dass das gemäß Schulgesetz für Bildung zuständige Ministerium dasjenige Ressort ist, welches den Begriff "Bildung" in seiner Bezeichnung führt. Hintergrund ist, dass das SHIBB im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums errichtet werden soll. Mit der Errichtung des SHIBB im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums folgt also dorthin hinsichtlich der berufsbildenden Schulen weder eine Zuständigkeit als oberste Schulaufsichtsbehörde (Fachaufsicht) noch eine Eigenschaft bzw. Zuständigkeit als ein gemäß Schulgesetz für Bildung zuständiges Ministerium. Beides verbleibt allein bei dem im Zeitpunkt dieser Änderung des Schulgesetzes für Bildung zuständigen Ministerium (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur).

Diese Klarstellung in § 129 Absatz 1 Satz 3 ist zwingend. Andernfalls wären bei einem SHIBB, welches - wie vorgesehen - im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums errichtet wird, die betreffenden Vorschriften im Schulgesetz einer Auslegung zugänglich, bei welcher nicht hinreichend eindeutig ist, welche oberste Landesbehörde einerseits die oberste Schulaufsicht über die berufsbildenden Schulen (Fachaufsicht) wahrnimmt und andererseits für den Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Schulgesetzes zuständig ist. In der Folge könnten in der Praxis Maßnahmen der obersten Schulaufsicht sowie deren abstrakt-generellen Regelungen (insb. Rechtsverordnungen) mangels Zuständigkeit nichtig sein. Bei dem Zusatz in § 129 Absatz 1 Satz 3 (neu) geht es mithin darum, genau dieses Szenario, welches die Beschulung tausender Schülerinnen und Schüler betrifft, zu vermeiden.

zu Absatz 2:

In den neuen Absatz 2 wird zunächst die schulaufsichtliche Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde im SHIBB festgelegt.

Diese umfasst hinsichtlich der öffentlich berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren sowie hinsichtlich besonderer berufsbildender Versuchsschulen folgende Aufgaben:

- > Festlegung der Inhalte und die Organisation des Unterrichts; zentrale Planung der Schulstandorte; Vorbereitungsdienst (Schulgestaltung gemäß § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Schulgesetz)
- > Beratung der Schulen, insbesondere der Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; Fachaufsicht über pädagogische Angelegenheiten (insbesondere: Bildungs- und Erziehungsauftrag) und Unterricht in den Schulen; Dienstaufsicht über die Schulen; Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Schulaufsicht gemäß § 125 Absatz 3 Schulgesetz)
- > Bei den berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Landes entfällt sachlogisch die Rechtsaufsicht über die Schulträger gemäß § 125 Absatz 3 Nummer 4 Schulgesetz.

Im Weiteren werden entsprechend die Zuständigkeiten der obersten Schulaufsichtsbehörde als unmittelbare Schulaufsicht gegenüber den Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, Förderzentren (Landesförderzentren, Förderzentren als besondere Versuchsschulen) sowie allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landes festgelegt. Die Vorschrift über die Rechtsaufsicht der obersten Schulaufsichtsbehörde in Schulträgeraufgaben bei Grundschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist, bleibt unverändert.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde, also das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 (neu) für Bildung zuständige Ministerium, bleibt hinsichtlich der schulgesetzlichen Aufgaben außerhalb von § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 sowie für die Aufgaben als im Verhältnis zum SHIBB oberste Schulaufsichtsbehörde für die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren zuständig. Bei einem SHIBB im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums betrifft Letzteres - wie bereits zu Absatz 1 ausgeführt - die alleinige Fachaufsicht des gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 für Bildung zuständigen Ministeriums über die berufsbildenden Schulen als oberste Schulaufsichtsbehörde. Im Weiteren wird auf die Einzelbegründung zu § 129a Absatz 4 (neu) verwiesen.

zu Absatz 3:

In die bestehende Verordnungsermächtigung wird die neue obere Schulaufsichtsbehörde eingefügt. Wie bereits bei den Schulämtern als untere Landesbehörden kann das für Bildung zuständige Ministerium damit durch Rechtsverordnung Aufgaben nach dem Schulgesetz, die die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren betreffen, auf die obere Schulaufsichtsbehörde übertragen. Als mögliche Beispiele lassen sich die Festsetzung von Umschülerbeiträgen (§ 23 Absatz 6 und 7 Schulgesetz), Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben in Schulen (§ 32 Absatz 1 Schulgesetz), Erlass von Verwaltungsvorschriften gemäß § 126 Absatz 3 Satz 1 und 3 Schulgesetz etc. nennen.

zu Absatz 4:

Das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 (neu) für Bildung zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Schulgesetzes. Es sei denn, es besteht im Einzelfall in der schulgesetzlichen Verordnungsermächtigung eine abweichende Regelung (z.B. § 129a Absatz 1 Satz 3 (neu)). Dabei sind Verordnungen, die unmittelbar die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren betreffen, im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen. Letztere ist - wie vorgesehen bei einer Errichtung in dessen Geschäftsbereich das für Wirtschaft und Arbeit zuständige Ministerium. Das für Bildung zuständige Ministerium (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) erlässt die betreffenden Verordnungen sodann also im Benehmen mit dem für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministerium. Hintergrund dieser Beteiligung ist die Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde über die berufsbildenden Schulen im SHIBB.

Eine unmittelbare Betroffenheit der berufsbildenden Schulen im Sinne der Vorschrift besteht

1) bei den Schulartverordnungen für die berufsbildenden Schulen

(diese sind: LVO über die Berufsschule, LVO über die Berufsfachschule, LVO über die Berufsoberschule, LVO über die Fachschule, LVO über das Berufliche

Gymnasium, LVO über doppeltqualifizierende Bildungsgänge an Beruflichen Gymnasien, LVO über die Versetzung an berufsbildenden Schulen, LVO über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen, LVO über Fachschulen der Agrarwirtschaft, LVO über die Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte nichtärztliche Heilberufe)

sowie

2) bei einzelnen Vorschriften in Verordnungen, soweit die berufsbildenden Schulen unter ihrer Nennung direkt spezifisch betroffen sind

(z.B. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 Ferienverordnung, etwaige Einführung einer Mindestgröße für berufsbildende Schulen in der Mindestgrößenverordnung, betreffende Vorschriften in der Landesverordnung über sonderpädagogischer Förderung).

Wenn bei einer Verordnung lediglich einzelne Vorschriften - wie vorstehend dargelegt - unmittelbar die berufsbildenden Schulen betreffen, ist nur hinsichtlich dieser konkreten Vorschriften und nicht hinsichtlich der ganzen Verordnung ein Benehmen herzustellen.

Bei dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung anderer Verordnungen auf der Grundlage des Schulgesetzes, die nicht unter Satz 1 fallen, hat das für Bildung zuständige Ministerium das SHIBB und dessen übergeordnete oberste Landesbehörde (vorgesehen: das für Wirtschaft und Arbeit zuständige Ministerium) frühzeitig, spätestens vor Beginn des regulären Beteiligungsverfahrens, anzuhören (z.B. Schul-Datenschutzverordnung, LVO über die schulärztlichen Aufgaben, LVOen zu Abschlussprüfungen für Externe, Schulartverordnungen der allgemeinbildenden Schulen, Wahlverordnung Elternbeiräte). Eine Ausnahme besteht für die Zeugnisverordnung und die Pflichtstundenverordnung für Lehrkräfte, die gemäß § 129 Absatz 4 Satz 1 (neu) im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen ist.

Der bisherige Absatz 4 des § 129 (Regelung zur Aufsicht über die Fachschulen für Agrarwirtschaft) entfällt. Es wird insoweit auf die Begründung zu Nr. 7 (§ 126) verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 129a):

zu Absatz 1:

Das SHIBB wird gemäß § 8 LVwG durch ein gesondertes Errichtungsgesetz bzw. durch Verordnung als Landesoberbehörde (§ 6 LVwG) errichtet. In dem Landesamt sollen alle Aufgaben der Beruflichen Bildung gebündelt werden, die sich aus dem Schulgesetz, aber auch durch das Berufsbildungsgesetz und andere Normen ergeben. Zu den Aufgaben gehört nach Satz 2

insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ), die aus dem Institut für Qualitätsentwicklung (IQSH) herausgelöst werden. Satz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Arbeitszeit der Studienleiterinnen und Studienleiter am SHIBB. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde, in deren Geschäftsbereich das SHIBB als Landesamt errichtet bzw. zugewiesen wurde.

zu Absatz 2:

Die Verlagerung von schulaufsichtlichen Aufgaben aus dem für Bildung zuständigen Ministerium in das SHIBB und der Zuständigkeit des SHIBB für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen macht künftig eine erhöhte Abstimmung zwischen allen für die Schulen des Landes zuständigen Behörden notwendig. In die Zusammenarbeit sollen, insbesondere bei der Lehrerausbildung, auch die Hochschulen des Landes einbezogen werden.

zu Absatz 3:

Beim SHIBB wird ein Kuratorium eingerichtet, in welchem die relevanten Ministerien, Sozialpartner, Schulträger und die berufsbildenden Schulen vertreten sein werden. Auf Ebene der
Landesregierung werden die für Bildung, für Wirtschaft, für Landwirtschaft und für Gesundheit
zuständigen Ministerien berücksichtigt. Ferner erhalten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Schulträger und der berufsbildenden Schulen einschließlich
der Regionalen Berufsbildungszentren einen Sitz. Die konkrete Zusammensetzung und das
Verfahren der Berufung regelt eine vom SHIBB zu erlassende Geschäftsordnung. Das Gremium hat ausschließlich eine beratende Funktion. Die Aufgaben des Landesausschusses für
Berufliche Bildung (§§ 82 ff. Berufsbildungsgesetz) bleiben unberührt.

zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das SHIBB. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die Fachaufsicht (§ 14 Abs. 2 LVwG) in allen schulaufsichtlichen Angelegenheiten der obersten Schulaufsichtsbehörde im für Bildung zuständigen Ministerium zugewiesen ist. Die Zuständigkeit für die Dienstaufsicht i.S. von § 15 Abs. 1 LVwG liegt dagegen bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde, in dessen Geschäftsbereich das SHIBB als Landesamt errichtet bzw. zugewiesen wurde. Absatz 4 ermöglicht, dass die Dienst- und die (schulaufsichtliche) Fachaufsicht über das SHIBB durch unterschiedliche oberste Landesbehörden wahrgenommen werden. Durch die Zuweisung der Fachaufsicht in schulaufsichtlichen Angelegenheiten an das für Bildung zuständige Ministerium bleibt es jedoch bei einer im Bildungsressort ansässigen obersten Schulaufsicht für alle Schularten. Siehe insoweit auch die Einzelbegründung zu § 129 Absatz 2 (neu).

Zu Nr. 10 (§ 134):

Die bisherigen Regelungen in Absatz 2 werden für ein besseres Normenverständnis in zwei Absätze (Absatz 2 und 3) aufgeteilt.

Zu Nr. 11 (§ 137):

Es wird eine erforderliche redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Nr. 12 (§ 141):

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 ist erforderlich, um die bisherige Rechtslage zur generellen Zuständigkeit der berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ als Widerspruchsbehörde bei von ihnen erlassenen Verwaltungsakten unverändert zu lassen.

Zu Nr. 13 (§ 148):

Bei den Änderungen in §§ 39, 40, 109, 126, 129, 129a und 141 geht es um die Schaffung der erforderlichen schulgesetzlichen Voraussetzungen, damit ein SHIBB in dem angestrebten Sinne tatsächlich errichtet werden und seine Tätigkeit insbesondere als obere Schulaufsichtsbehörde aufnehmen kann. Diese Regelungen sind insbesondere deshalb abstrakt-generell, da mit ihnen die tatsächliche und rechtliche Errichtung des SHIBB nicht verbunden ist.

Daher sind die Änderungen in §§ 39, 40, 109, 126, 129, 129a und 141 wiederum nur erforderlich, soweit ein SHIBB auch rechtswirksam errichtet wird. Daher wird in § 148 Absatz 3 (neu) eine entsprechende Vorschrift zur Verknüpfung von Anwendbarkeit der betreffenden schulgesetzlichen Regelungen mit der tatsächlich rechtswirksamen Errichtung des SHIBB vorgenommen. Dies betrifft einerseits die Fortgeltung der §§ 39, 40, 109, 126, 129 und 140 in der Fassung vor einer Änderung durch dieses Gesetz. Andererseits geht es um die Anwendbarkeit des neuen § 129a (neu).

Ferner wird in § 148 Absatz 3 (neu) gesetzlich klargestellt, dass die auch oder nur für die berufsbildenden Schulen in dienstrechtlicher Hinsicht bestehenden Verwaltungsvorschriften bei der Errichtung des SHIBB außerhalb des Geschäftsbereichs des für Bildung zuständigen Ministeriums (vorliegend: im Geschäftsbereich des für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministeriums) bis zu einem Neuerlass, einer Änderung oder einer Aufhebung unverändert fortgelten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes tritt hinsichtlich der §§ 65, 110, 134 und 137 zum 1. August 2020 in Kraft. Hinsichtlich der §§ 39, 40, 109, 126, 129, 129a, 141 sowie des § 148, die im Kontext des SHIBB stehen, ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 vorgesehen.

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007 (GVOBI. SchlH. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBI. SchlH. S. 896)	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007 (GVOBI. SchlH. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom XYXYXY (GVOBI. SchlH. S. XYXYXY)
	Referentenentwurf, Stand: 22. Oktober 2019
Inhaltsübersicht:	Inhaltsübersicht: § 129 a Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landes- amt - (SHIBB)
§ 39 Verfahren [Schulleiterwahlausschuss]	§ 39 Verfahren [Schulleiterwahlausschuss]
(6) Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.	(6) Bei den berufsbildenden Schulen führt die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 durch. (7) Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.
§ 40 Ausnahmen [Schulleiterwahlausschuss]	§ 40 Ausnahmen [Schulleiterwahlausschuss]
(1) Auf die Anwendung der §§ 37 bis 39 kann nach Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums verzichtet werden	(1) Auf die Anwendung der §§ 37 bis 39 kann nach Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums, bei berufsbildenden Schulen nach Entscheidung der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde, verzichtet werden

Stand: 22. Oktober 2019

§ 65 Klassenkonferenz	§ 65 Klassenkonferenz
(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.	(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.
:	(6) neu: Wird der Unterricht in der Oberstufe nicht in einem festen Klassen- oder Lerngruppenverband erteilt, gilt die gesamte Jahrgangsstufe als Lerngruppenverband erteilt, gilt die gesamte Jahrgangsstufe als Lerngruppe gemäß Absatz 1 Satz 1. Klassensprecherin oder Klassensprecher ist dabei eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der gemäß § 81 Absatz 2 Satz 3 für die Jahrgangsstufe in die Klassensprecherversammlung gewählt worden ist; eine Stellvertretung untereinander für die jeweilige Teilnahme an einer Sitzung ist zulässig.
§ 109 Zusammenwirken von Land und RBZ	§ 109 Zusammenwirken von Land und RBZ
(1) Die Schulaufsichtsbehörde und das RBZ schließen Zielvereinbarungen ab, insbesondere über:	(1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landes- amt - (SHIBB) und das RBZ schließen Zielvereinbarungen ab, insbeson- dere über:
 die nahere Ausgestaltung der von dem KBZ zu erfullenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses, 	 die nähere Ausgestaltung der von dem RBZ zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses.
2. die durch das für Bildung zuständige Ministerium zu veranlassenden Stellenzuweisungen,	2. die durch das SHIBB zu veranlassenden Stellenzuweisungen,
 die durch das für Bildung zuständige Ministerium zur Verfügung zu stellenden Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte, 	 die durch das SHIBB zur Verfügung zu stellenden Mittel für die per- sönlichen Kosten der Lehrkräfte,

_
တ
\equiv
\circ
$^{\circ}$
ē
Ď
0
せ
$\overrightarrow{}$
Ò
22. O
1: 22. O
d: 22. O
Stand: 22. OF

4. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.	4. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.
(2) § 125 bleibt unberührt.	(2) § 125 bleibt unberührt.
§ 110 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen [RBZ]	§ 110 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen [RBZ]
(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das RBZ sinngemäß Anwendung. Davon ausgenommen sind die §§ 10, 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6, §§ 37, 38, 40 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 52, 58, 159, 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 1, 2 und 4, § 96 Satz 2.	(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das RBZ sinngemäß Anwendung. Davon ausgenommen sind die §§ 10, 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6, §§ 37, 38 und 40, §§ 52, 58, 59, 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 1, 2 und 4, § 96 Satz 2.
(2) Auf das Verfahren zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter am RBZ findet § 39 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufgabe des Schulleiterwahlausschusses durch den Verwaltungsrat ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Anhörung nach § 40 Abs. 2 Satz 2.	(2) Auf das Verfahren zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter am RBZ findet § 39 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufgabe des Schulleiterwahlausschusses durch den Verwaltungsrat ausgeübt wird. (gestrichen)
§ 126 Schulgestaltung	§ 126 Schulgestaltung
(5) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund der Absätze 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 14 und § 140 Abs. 2 vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium erlassen, und zwar in den Fällen der Absätze 2 und 3 sowie nach § 140 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.	(5) gestrichen
§ 129 Schulaufsichtsbehörden	§ 129 Schulaufsichtsbehörden
(1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium.	(1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB). Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium; es führt den Begriff Bildung in der Ressortbezeichnung.

(2) Zuständig ist

- die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
- die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
- 3. die oberste Schulaufsichtsbehörde
- a) für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 hinsichtlich der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, berufsbildenden Schulen und besonderen Versuchsschulen,
- b) für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Schulen, deren Träger das Land ist,
- c) für die Aufgabe nach § 125 Abs. 3 Nr. 4 hinsichtlich der Grundschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist.
- (3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen.
- (4) Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach §§ 58, 59, 109 Abs. 1 und § 125 Abs. 3 und 4 wahr. In den Fällen des § 109 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 125 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium zu entscheiden.

(2) Zuständig ist

- die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
- die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren,
- die obere Schulaufsichtsbehörde im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)
- a) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 hinsichtlich der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren,
- b) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der berufsbildenden Schulen, deren Träger das Land ist,
- c) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 hinsichtlich besonderer berufsbildender Versuchsschulen,
- 4. die oberste Schulaufsichtsbehörde
- a) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 hinsichtlich der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe (gestrichen) und der besonderen allgemein bildenden Versuchsschulen sowie der Förderzentren als besondere Versuchsschulen,
- b) für die Aufgaben nach § 125 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, deren Träger das Land ist,

	 c) für die Aufgabe nach § 125 Absatz 3 Nummer 4 hinsichtlich der Grundschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist.
	(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die obere und die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen.
	(4) Verordnungen des für Bildung zuständigen Ministeriums und einzelne Vorschriften in diesen Verordnungen sind im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen, soweit sie unmittelbar die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren betreffen; dies gilt auch für die Verordnung zu Zeugnissen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und für die Verordnung gemäß § 126 Absatz 2 Nummer 9. Im Übrigen sind das SHIBB und die ihm übergeordnete oberste Landesbehörde vor Erlass, Aufhebung oder Änderung
XXX	§ 129 a Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)
	(1) Das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) nimmt als eine Landesoberbehörde Aufgaben der beruflichen Bildung wahr. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs obliegen ihm die in § 134 Absatz 1 bestimmten Aufgaben des Instituts für Qualitätsentwicklung. Die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörderegelt die Arbeitszeit der am Institut tätigen Studienleiterinnen und Studienleiter durch Verordnung; das für Bildung zuständige Ministerium ist vorab anzuhören.
	(2) Das SHIBB arbeitet bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehr- kräften sowie bei allen schulartübergreifenden pädagogischen, organisa- torischen und rechtlichen Fragen eng mit der obersten und unteren

Stand: 22. Oktober 2019

Schulaufsicht, mit dem Institut für Qualitätsentwicklung und mit den Hochschulen des Landes zusammen.

- (3) Beim SHIBB wird ein Kuratorium mit beratender Funktion in Angelegenheiten der beruflichen Bildung eingerichtet. Es setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der für Bildung, für Wirtschaft, für Landwirtschaft und für Gesundheit zuständigen Ministerien sowie gegebenenfalls weiterer oberster Landesbehörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Schulträger sowie der berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren zusammen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Dienstaufsicht über das SHIBB obliegt der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde. Die oberste Schulaufsichtsbehörde übt die Fachaufsicht über die obere Schulaufsicht im SHIBB aus.

§ 134 Institut für Qualitätsentwicklung

§ 134 Institut für Qualitätsentwicklung

- (1) Das Land unterhält zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit ein Institut für Qualitätsentwicklung (Institut). Zu den wesentlichen Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die Schulentwicklung sowie die Unterstützung von Schule und Unterricht beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik. Das Institut berät und unterstützt zudem Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen des Unterrichts und in pädagogischen Fragen sowie die Schulträger in Fragen der Ausstattung von Schulen. Es arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den Hochschulen des Landes zusammen.
- (2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen und die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Verwaltungsvorschrift und durch Verordnung die Arbeitszeit
- (1) Das Land unterhält zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit ein Institut für Qualitätsentwicklung (Institut). Zu den wesentlichen Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die Schulentwicklung sowie die Unterstützung von Schule und Unterricht beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik. Das Institut berät und unterstützt zudem Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen des Unterrichts und in pädagogischen Fragen sowie die Schulträger in Fragen der Ausstattung von Schulen. Es arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den Hochschulen des Landes zusammen.
- (2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen und die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Verwaltungsvorschrift näher ausgestalten.

as für Bildung zuständige Ministerium regelt die Arbeitszeit der am	ut tätigen Studienleiterinnen und Studienleiter durch Verordnung.
iterinnen und Studienleiter näher ausge- (3) Das f	Institut të
der am Institut tätigen Studienleiterinnen und St	stalten.

§ 137 Land als Schulträger

(1) Für Schulen, deren Träger das Land ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zuständigkeiten für den Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 126 Abs. 2 bis 4, für die Aufgaben nach § 125 Abs. 3 und 4 und die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden nach § 129 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln sowie Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden auf andere Landesbehörden übertragen. Im Schulleiterwahlausschuss hat das Land fünf Stimmen, die einheitlich abgegeben werden.

§ 141 Widersprüche, Prozesskosten

(1) Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung, die aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers getroffen ist, entscheidet die Schule, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Sie entscheidet auch über den Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4. Im Übrigen entscheidet über den Widerspruch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

(3) Kosten, die nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes und des Prozessrechtes in Streitigkeiten über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 entstehen, trägt abweichend von den Regelungen über die Sachkosten (§ 48 Abs. 2 und § 131 Abs. 2) das Land.

(4) Absatz 1 und 2 finden für die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ keine Anwendung. Absatz 3 gilt für die berufsbildenden Schulen entsprechend. Bei den RBZ trägt das Land jedoch nur die Kosten, die

§ 137 Land als Schulträger

(1) Für Schulen, deren Träger das Land ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zuständigkeiten für den Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 126 Abs. 2 bis 4, für die Aufgaben nach § 125 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und 4 und die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden nach § 129 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln sowie Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden auf andere Landesbehörden übertragen. Im Schulleiterwahlausschuss hat das Land fünf Stimmen, die einheitlich abgegeben werden.

§ 141 Widersprüche, Prozesskosten

(1) Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung, die aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers getroffen ist, entscheidet die Schule, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Sie entscheidet auch über den Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4. Im Übrigen entscheidet über den Widerspruch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

(3) Kosten, die nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes und des Prozessrechtes in Streitigkeiten über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 entstehen, trägt abweichend von den Regelungen über die Sachkosten (§ 48 Abs. 2 und § 131 Abs. 2) das Land.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ für die Entscheidung über den Widerspruch gegen durch sie erlassene Verwaltungsakte zuständig. Absatz 3 gilt für die

durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind.	berufsbildenden Schulen entsprechend. Bei den RBZ trägt das Land jedoch nur die Kosten, die durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind.
§ 148 Sonstige Übergangsbestimmungen	§ 148 Sonstige Übergangsbestimmungen
(1)	(1)
(2)	(2)
Auffang-Vorschrift, falls die Errichtung des SHIBB nicht am 1. Januar 2021 erfolgt. >>>	(3) neu: Die §§ 39, 40, 109, 126, 129 und 141 finden in ihrer am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist. § 129 a findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist. Wird das SHIBB nicht im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministerium errichtet, gelten die auch oder nur für die berufsbildenden Schulen von diesem in dienstrechtlicher Hinsicht erlassenen Verwaltungsvorschriften bis zu ihrem Neuerlass, ihrer Änderung oder ihrer Aufhebung unverändert fort.

<u>In-Kraft-Treten der SchulG-Änderungen:</u> §§ 65, 110, 134 und 137 zum 1. August 2020 §§ 39, 40, 109, 126, 129, 129a, 141 und 148 (alles spezifisch SHIBB) zum 1. Januar 2021